

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2025

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Alumunity Wirtschaft Hochschule Mainz e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz. Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für alle Beteiligten der Gerichtsstand der Sitz des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Lehre und Forschung an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft, sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen/innen, den Unternehmen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern. Dies soll insbesondere durch Veranstaltungen zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz erfolgen.
- (2) Folgende Aktivitäten werden vom Alumunity Wirtschaft Hochschule Mainz vorgenommen:
 - Beteiligung an der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen/innen und Studierende des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz.
 - Aktives Netzwerken zwischen Alumni, Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden des Fachbereichs Wirtschaft
 - Mitteilungen über Aktivitäten des Vereins, des Fachbereichs Wirtschaft und der Hochschule Mainz
 - Finanzielle Unterstützung von Lehre und Forschung
 - Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden
 - Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig sowie weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder sind bei sämtlichen Vereinsaktivitäten verpflichtet auf parteipolitische, religionsgemeinschaftliche oder andere politisch-ideologische Werbung zu verzichten. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung kann der Vorstand Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 (Ausschluss) einleiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse zu beantragen. Mit der Aufnahme willigt das Mitglied der Verarbeitung seiner Daten gemäß DSGVO ein.
- (3) Immatrikulierte Studierende der Hochschule Mainz können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sie sind nicht beitragspflichtig und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung schriftlich Beschwerde einlegen. Eine Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen grob verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz dreifacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen ordentlichen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Beitrag erhoben. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, dem /der

Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in und bis zu 4 Beisitzern/innen sowie einem oder einer Vertreter/in des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch den oder die Vorsitzende/n, den oder die stellvertretende Vorsitzende/n, den oder die Schriftführer/in und den oder die Schatzmeister/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den/die Vorsitzende (Alleinvertretungsbefugnis) oder den/die stellvertretende Vorsitzenden/in (Alleinvertretungsbefugnis) vertreten.
- (4) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
 - Bestellung des/der Geschäftsführer/in nach § 12 der Satzung
 - Bei Bedarf die Aufstellung einer Geschäftsordnung, sowie Richtlinien oder Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes oder zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Beauftragten des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand sein Amt antritt.
- (2) Jedes zu wählende Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer/innen können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Das aktive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Das Stimmrecht der Mitglieder in Form von juristischen Personen wird durch von ihnen beauftragte natürliche Personen ausgeübt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei Vorstandssitzungen fern, ohne sich zu entschuldigen und ist für den Vorstand nicht erreichbar, dann kann der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds über einen vorzeitigen Ausschluss aus dem Vorstand entscheiden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse können nur auf Vorstandssitzungen gefasst werden, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlich, fernmündlicher oder per Email einberufen wurden.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich oder per Email erfolgen, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht. Der Beschluss ist dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beizufügen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beratungen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Rheinland-Pfälzischen Gemeindeordnung (§ 22) über Ausschlussgründe bei persönlicher Beteiligung.
- (5) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss in jedem Fall den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der/vom Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist spätestens nach drei Wochen einzuberufen, wenn mindesten zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Vorstandsmitglieder selbst zu einer Vorstandssitzung einberufen.
- (7) Es sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr abgehalten werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest; sie kann zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag erweitert werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 20 Kalendertage.
- (3) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein zugegangene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Bei schriftlichen Anträgen gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung)
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die jährliche eine Kassenprüfung vornehmen. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der jährlichen Mitgliederversammlung. Sie können einen Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen.
- (11) Für eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Versammlungsleiter/in und dem oder der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

§ 14 Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands richten sich nach den Bestimmungen der §§ 31 und 31a BGB.
- (3) Die Haftung der nicht vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder und besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 31 und 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für die Haftung von Vereinsmitgliedern im Allgemeinen gelten die Vorschriften des § 31b BGB.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz mit der Maßgabe, dies ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sollte die Hochschule

Mainz nicht mehr bestehen, ist das Vermögen anderweitig zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts und des Amtsgericht Mainz ausgeführt werden.